

Hauptsatzung

der Stadt Borken vom 03.11.2020

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Fahrtkostenersatz

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 13 Beigeordnete

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Stadt Borken am 02.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Nach vorausgegangenen Gebietsänderungsverträgen sind durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW Nr. 31 S. 344) die Städte Borken und Gemen sowie die Gemeinden Borkenwirthe, Gemen-Kirchspiel, Grütlohn, Hoxfeld, Marbeck, Rhedebrügge, Weseke und Westenborken zum 01. Juli 1969 zu der Stadt Borken zusammengeschlossen worden.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 22. April 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) eine rote Befestigung mit doppelter silberner (weißer) Toröffnung in zinnengekrönter Mauer und drei Türmen, von denen der mittlere eine silberne (weiße) Fensterrose in Form eines Vierpasses zeigt und mit einer in einen Knopf auslaufenden Kuppel bedeckt ist, während die beiden seitlichen einen Zinnenkranz tragen.

Bei dem Wappen handelt es sich um eine Nachbildung des aus dem 13.Jahrhundert stammenden großen Stadtsiegels der alten Stadt Borken.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 22. April 1970 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Banner in drei Streifen im Verhältnis 3 : 5 : 3 von Rot zu Weiß zu Rot längsgestreift; zeigt auf der weißen Bahn etwas über die Mitte nach oben verschoben das Stadtwappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches durch das Wappen mit der Umschriftung "Stadt Borken (Westf.)" gebildet wird. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

(4) Eine Nutzung des Wappens und der Flagge durch Dritte ist im besonderen Einzelfall möglich. Die Nutzung bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Borken. Eine kommerzielle Nutzung des Wappens und der Flagge ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

1. Borken
2. Borkenwirthe/Burlo
3. Gemen (einschl. Gemenwirthe u. Gemenkrückling)
4. Grütlohn, Hoxfeld, Rhedebrügge, Westenborken
5. Marbeck
6. Weseke

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Für die Ortschaft Borken werden zwei Ortsvorsteher/innen bestellt. Die Ortsvorsteher/innen teilen sich organisatorisch das Gebiet Borken in Borken-Ost (Wahlbezirke 1, 2, 8-9) und Borken-West (Wahlbezirke 3-7) auf. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter/innen sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.

(3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(5) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Chancengleichheit von Frau und Mann

(1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin direkt zugeordnet und untersteht ihrer Dienstaufsicht. Sie nimmt ihre Aufgaben hauptamtlich, selbstständig und fachlich weisungsfrei wahr.

(2) Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, die im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte hat.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten aktiv voranzubringen. Sie wirkt mit bei allen städtischen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die die Belange von Frauen berühren und Auswirkungen auf die gleichberechtigte Stellung von Frau und Mann in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische, wirtschaftliche und personelle Maßnahmen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen, sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

(4) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen. Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Ansonsten liegt ein Verfahrensfehler vor. Sie hat eine wichtige Unterstützungs-, Mitwirkungs- und auch

Kontrollfunktion. Im Verwaltungsgefüge hat sie eine Sonderrolle, die insbesondere in dem unmittelbaren Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung, der fachlichen Weisungsfreiheit und dem Widerspruchsrecht ihren Ausdruck

findet. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für die Beurteilung der Gleichstellungsrelevanz zuständig.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten.

Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer

Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Borken fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Borken fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er

Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(9) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Borken".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete/Stadtverordneter".

(3) Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) festgelegte Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird ab der Kommunalwahl 2004 um sechs, davon drei in Wahlbezirken, zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter verringert.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin – im Falle ihrer Verhinderung der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin zu übertragen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Fahrtkostenersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO .

(2) Personen, die die Funktion eines / einer Vorsitzende / n von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der Entschädigung, die den Mitgliedern des Rates zustehen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 Nr. 2 GO für die Teilnahme an einer Sitzung.

Eine darüberhinausgehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der jeweiligen Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der jeweiligen Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Online-Fraktionssitzungen sind unabhängig von einer epidemischen Lage oder von sonstigen Einschränkungen den Präsenzsitzungen gleichgestellt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird auf Antrag nach der tatsächlich versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 Euro festgesetzt.

b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können (Gleitzeit), ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

d) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

e) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI

oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

g) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Rats- und Ausschussmitglieder einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Der Verdienstaufschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen aus Abs. 3 a) –f) zu ersetzen. Sind Rats- und Ausschussmitglieder zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

h) Der Verdienstaufschlag wird auf den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

i) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs.1 i.V.m. § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 5 der EntschVO erstattet.

(6) Informationsreisen des Rates sind nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung und der Entschädigungsverordnung nicht abrechenbar, solange nicht durch Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Borken festgelegt.

(2) Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin.

§ 13

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r. Sollte die Bürgermeisterin und der/die allgemeine Vertreter/-in (1. Beigeordnete/r) verhindert sein, so nimmt der/die Technische Beigeordnete die Vertretung wahr.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblattes der Stadt Borken vollzogen.

(2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie der Sitzungen des Ausschusses für Planen und Bauen und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Digitalisierung sowie deren Tagesordnung werden in der Borkener Zeitung bekannt gemacht.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ersatzweise in der Borkener Zeitung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.10.2017 außer Kraft.

Übersichtskarte der Stadt Borken

